



Beitragsordnung

Stand: März 2026

Aufgrund §5 der Satzung des Turnerbund 1879 Pforzheim e.V. hat die Mitgliederversammlung am 27.03.2026 folgende Beitragsordnung beschlossen.

1. Um die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen zu können, ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragsverpflichtungen, wie in dieser Beitragsordnung bestimmt, nachkommen.
2. Die Beitragsordnung wird am 27.März 2026 veröffentlicht.
3. Die Beitragsordnung wird mit dem Anmeldeformular ausgehändigt oder ist bei einem Online-Formular bzw. einer Online-Plattform so hinterlegt, dass sie mit dem Online-Antrag zu sehen ist.
4. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe des Spartenbeitrags sowie der Gebühren wird vom Turnrat festgelegt.
5. Die Beitragsätze gelten zunächst bis zum 31.12. und danach jeweils für ein ganzes Jahr. Falls die Mitgliederversammlung oder Turnrat keine Änderungsbeschlüsse vornimmt, verlängert sich die Gültigkeit für weitere 12 Monate. Der Vorstand kann diese Regelung bei Notwendigkeit im Ausnahmefall ändern.
6. Die Beiträge sollen jährlich am 01. April eingezogen werden. Bei Neumitgliedern nach dem 01. April werden die Beiträge nach der Genehmigung auf Mitgliedschaft abgebucht.

Seit dem 01.01.2026 ist eine Bezahlung aller Beiträge nur als Lastschriftverfahren möglich.

IBAN für Mitgliedsbeiträge: DE96 6665 0085 0000 8744 77

Mitgliedsbeiträge

Jugendliche bis 18 Jahre	50,00 €
Schüler & Studenten & Azubis & Zivildienstleistende etc. ab 18 Jahre ¹	50,00 €
Einzelmitgliedschaft ab 18 Jahre ²	90,00 €
Familien mit und ohne Kinder ³	125,00 €
Passive Mitglieder	75,00 €

Spartenbeiträge

Eltern-Kind-Turnen	40,00 €
Handball	50,00 €
Basketball	53,00 €
Volleyball	10,00 €

Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter können auf Antrag durch den Abteilungsleiter beim Vorstand auf Beitragsfrei gesetzt werden.

Gebühren

Aufnahmegebühr	10,00 €
Rechnungszahler	5,00 €
Gebühr - 1. Mahnung	5,00 €
Gebühr - 2. Mahnung	5,00 €

¹ Schüler & Studenten

Schüler, Studenten, Auszubildende, Zivildienstleistende etc. ab 18 Jahre müssen unaufgefordert jährlich der Geschäftsstelle den Nachweis mittels Kindergeld-Bescheinigung vorlegen.

² Volljährig

Der Mitgliedsbeitrag für Erwachsene wird erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied volljährig wird, berechnet.

³ Familien

Als Familie, beim Antrag auf Mitgliedschaft, sind alle Lebensgemeinschaften gemeint. Die Familienmitgliedschaft des/r Kindes/r endet für das Kind zum Jahresende, in dem es volljährig wird. Das Kind wird danach mit der Einzelmitgliedschaft ab 18 Jahren abgerechnet.